



Die Personalsituation in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen stellt eine wesentliche Rahmenbedingung zur Qualitätssicherung dar. In welchem Ausmaß auf die individuellen Bedürfnisse, Interessen, Begabungen und Probleme der Kinder eingegangen und der Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfüllt werden kann, ist abhängig von der Anzahl der Bezugspersonen in der jeweiligen Gruppe (vgl.: Dimensionen pädagogischer Qualität in Kindergärten, Charlotte-Bühler-Institut in Kooperation mit PädQUIS, Wien/Berlin, 2007). Darüber hinaus sichert die Einhaltung des Mindestpersonaleinsatzes auch den Rechtsträger rechtlich ab, sollte es zu Unfällen oder unvorhergesehenen Zwischenfällen in seiner Einrichtung kommen.

Im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 11 Abs. 3 wie folgt festgelegt:

Krabbelstübchengruppe	Eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft ab dem 6. gleichzeitig anwesenden Kind
Kindergartengruppe oder Hortgruppe	Eine pädagogische Fachkraft und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
Alterserweiterte Kindergartengruppe	Eine pädagogische Fachkraft und bei mehr als einem Kind außerhalb des Kindergartenalters eine zusätzliche pädagogische Fachkraft und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
Integrationsgruppe in Krabbelstube	Eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Integrationskräfte und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
Integrationsgruppe im Kindergarten oder Hort	Eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Integrationskräfte und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
Heilpädagogische Gruppe oder alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe	Eine pädagogische Fachkraft und erforderliche pädagogische Fach- und Assistenzkräfte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei lediglich um den jedenfalls einzuhaltenden Mindestpersonaleinsatz handelt. Gemäß § 11 Absatz 1 Oö. KBBG ist der Personaleinsatz darüber hinaus auf die Öffnungszeiten, das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf die Art und den Grad der Beeinträchtigung abzustimmen. Pädagogisch herausfordernde Situationen, beispielsweise

Expositurgruppen, ein hoher Anteil an Wickelkindern, oder ein hoher Anteil an Kindern mit pädagogisch herausfordernden Verhaltensweisen können einen erhöhten Personaleinsatz notwendig machen. Die finanzielle und personelle Vorsorge für den laufenden Betrieb obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 Oö. KBBG auch in diesen Fällen dem Rechtsträger.

Kriterien für die Festlegung des Beschäftigungsausmaßes der pädagogischen Assistenzkräfte in Kindergarten- und Hortgruppen

Maßgeblich für die „Erforderlichkeit“ der pädagogischen Assistenzkraft in Kindergarten- und Hortgruppen ist in erster Linie die Herstellung eines am Alter der Kinder orientierten Betreuungsschlüssels, der der ständigen Rechtsprechung österreichischer Gerichte rund um die Aufsichtspflicht entspricht. Die Einhaltung dieser Vorgaben dient damit auch der rechtlichen Absicherung aller handelnden Personen und des Rechtsträgers.

In Kindergarten- und Hortgruppen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:10 bis maximal 1:12 einzuhalten. **Es ist daher erforderlich, dass sich zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft spätestens ab dem 13. anwesenden Kind auch eine pädagogische Assistenzkraft im Kinderdienst befindet.** Die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung von mehr als 12 Kindern durch eine einzelne pädagogische Fachkraft ist demnach nicht zulässig.

In alterserweiterten Gruppen mit einem unter 3-jährigen Kind oder einem Kind im volksschulpflichtigen Alter ist aufgrund der besonderen pädagogischen Anforderungen dieser Betreuungssituation die Anwesenheit der pädagogischen Assistenzkraft während der gesamten Anwesenheit des Kindes erforderlich.